



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Veranstalter

Die DoKomi wird veranstaltet von der AkibaDreams GmbH mit Sitz in der Siemensstraße 36 in 53121 Bonn. Geschäftsführer sind: Andreas Degen, Wolterstraße 6 in 53129 Bonn und Benjamin Schulte, Mettfelder Straße 2 in 50998 Köln, Deutschland. Telefon: +49 15144531476, Email: info@dokomi.de, Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: USt.-IdNr. DE 280972896, Registergericht: Amtsgericht Bonn, Germany, Registernummer: HRB 19004 (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

## 2. Vertragsschluss / Einbeziehung

a. Bestellungen von Eintrittskarten stellen lediglich ein Angebot auf im Regelfall den Abschluss eines Veranstaltungsbesuchsvertrages dar. Ein solcher kommt erst mit dem Erhalt der E-Mail versandten Auftragsbestätigung mit Angaben zu Bezahlbestätigung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zustande, die der Kartenbesteller (nachfolgend „Besucher“ genannt), innerhalb von 14 Tagen nach der Bezahlung erhält. Der Besucher erklärt sich mit der Geltung dieser AGB ausdrücklich einverstanden.

b. Der Veranstalter behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung mitgeteilt.

c. Bei Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter den vollen Ticketbeitrag zurück. Im Fall der Verlegung der Veranstaltung muss die Stornierung durch den Besucher innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe der Verlegung erfolgen. Die Rückzahlung der Tickets erfolgt in beiden Fällen innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der zurückgesendeten Tickets beim Veranstalter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 3. Durchführung

a. Die DoKomi (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) findet in der Messe Düsseldorf statt, in den Hallen 13, 14, 15 und 16 sowie im CongressCenter Ost und Congress Center Süd, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf statt (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“ genannt). Diese AGB gelten für das gesamte Veranstaltungsgelände sowie für dessen Zuwegungen auf dem Gelände der Messe Düsseldorf. Veränderungen des Veranstaltungsortes innerhalb der Messe Düsseldorf sind möglich und werden vom Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

b. Bei Verlust von Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

#### 4. Programmänderung / Sprache

a. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen im angekündigten Programm vorzunehmen. Bei unwesentlichen und/oder zumutbaren Änderungen sind Ansprüche des Besuchers ausgeschlossen.

b. Der Veranstalter weist darauf hin, dass Teile des Programms in Englischer Sprache stattfinden können. Übersetzungen werden in diesem Fall nicht bereitgestellt. Ansprüche von Besuchern, die nicht über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, sind ausgeschlossen.

c. Bei Verzögerungen im Programmablauf besteht kein Anspruch auf Ersatz. Darüber hinaus können einzelne Programmpunkte in Räumen mit geltenden Maximalkapazitäten stattfinden. Zur Sicherheit der Besucher werden diese vom Sicherheitspersonal eingehalten. Eine Teilnahme an diesen Programmpunkten kann nicht sichergestellt werden.

#### 5. Zutritt

a) Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, die bei der Einlasskontrolle von dem Besucher gegenüber dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist. Das Aufsichtspersonal ist an entsprechenden Ausweisen zu erkennen.

b) Kinder und Jugendliche im Alter von 1 bis 16 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person. Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG). Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

c) Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen.

d) Zum Altersnachweis ist es notwendig ein amtlich beglaubigtes Lichtbild-Dokument (beispielsweise: Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) im Original mitzuführen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

e) Der Veranstalter hat das Recht, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere aber nicht abschließend gegeben, wenn

- der Besucher gegen ein bestehendes Hausrecht oder die Hausregeln der Convention verstößt
- der Besucher Gegenstände mit sich führt, die nach Ziffer 6 dieser AGB auf dem Veranstaltungsgelände verboten sind;
- wenn Besucher offensichtlich Alkohol oder Drogen konsumiert hat
- sicher der Besucher gewaltbereit zeigt
- eine radikal/menschenverachtende Gesinnung des Besuchers offen zu Tage tritt
- im Rahmen des Cosplayballs der Dresscode nicht eingehalten wird

f) Der Zutritt für Hunde – ausgenommen Blindenhunde – und andere Haustiere zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

g) Sollte bei einzelnen Bereichen oder Hallen partiell eine Überfüllung drohen, ist das Sicherheitspersonal dazu befugt, den Zutritt zu diesen Bereichen temporär zu verweigern und Besucherströme sicherheitsorientiert zu lenken. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

h) Gäste der Veranstaltung erklären sich damit einverstanden, dass Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände bei Betreten und Verlassen der Veranstaltung stichprobenartig durchsucht werden. Soweit vorgesehen, sind Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände vor dem Betreten der Veranstaltungsräume an die dafür vorgesehenen Stellen (Garderoben etc.) abzugeben.

## 6. Verbotene Gegenstände

- a. Folgende Gegenstände dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden:
- jede Form von Waffen, Anscheinswaffen, gefährliche Gegenstände, gefährliche Accessoires, wie insbesondere:
  - echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen);
  - echte Munition;
  - Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen usw.);
  - Wurfwaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser);
  - Schlagringe, Totschläger, Stahlruten;
  - Würgewaffen (z.B. Nunchakus);
  - Hieb- und Stichwaffen mit scharfer oder stumpfer Metallklinge oder mit Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art);
  - Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall oder Holz;
  - Hieb- und Stichwaffen mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw.;
  - Stäbe oder Rohre aus Holz, Metall, Fiberglas, Hartplastik oder Kombinationen davon, auch mehrteilig (z.B. Bambusschwerter, Lanzen etc.);
  - Pfeile aller Art, unabhängig vom Material;
  - Reitgerten über 1m Länge, Handpeitschen aller Art.
- b. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei der Einlasskontrolle oder auch während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Taschen- bzw. Leibesvisitation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Besucher keine verbotenen Gegenstände mit sich führt.
- c. Sollten verbotene Gegenstände mitgeführt werden, müssen diese gegen Gebühr an der Garderobe abgegeben werden. Dem Veranstalter stehen ferner die Rechte nach Ziffer 8 c) zu.

## 7. Cosplay und Accessoire-Regeln

- a. Folgende Gegenstände dürfen auf der Veranstaltung getragen werden, sofern sie Teil einer Kostümierung sind:
- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe und Weichplastik;
  - LARP-Waffen (Live Action Role Play aus Schaumstoff oder Latex mit Stabilisationskern);
  - Waffenimitate und Stäbe aus einer Kombination Holz/Pappe/Plastik/Weichmaterial, wenn der Holzanteil nicht überwiegt;
  - Bögen und Köcher (nicht funktionsfähig) und Pfeile ohne Spitze.

Dabei gilt aber, dass die vorstehenden Gegenstände eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten dürfen.

b. Hinsichtlich Kostüm-Accessoires gelten die folgenden Regeln:

Stacheln von Hals-/Armbändern: dürfen nicht länger als 5 cm sein, nicht aus Metall, müssen stumpf sein;

- Ketten aus Holz oder Kunststoff müssen eindeutig zur Kleidung gehören;
- Ketten aus Metall müssen am Kostüm befestigt sein und dürfen nicht lose mit sich getragen werden;

- Keine scharfen Ecken und Kanten an der Kleidung.

Gegenstände/Accessoires, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als verbotenen Gegenständen im Sinne von Ziffer 6.

b. Die Kostümierung darf nicht zu freizügig sein. Intimbereich, Oberkörper und Po müssen ausreichend bedeckt sein.

## 8. Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung

a. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter, seinem Aufsichtspersonal und vom Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf ausgeübt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

b. Auf dem Veranstaltungsgelände sind dem Besucher die nachfolgenden Verhaltensweisen untersagt:

- verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 6 mit sich zu führen;
- Straftaten zu begehen, insbesondere körperliche Gewalt gegen andere Besucher, das Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben oder mit körperlicher Gewalt zu drohen;
- den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere der Showprogramm- oder Autogrammsessions, nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren, Hochhalten von Bannern etc.;
- jegliche Formen von Vandalismus oder mutwilliger Beschädigungen von Gegenständen oder Einrichtungen;
- das Betreten von nicht für Besucher freigegebenen Bereichen und Räumen, also insbesondere Bühnen- und Backstagebereiche;
- der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände außerhalb der Öffnungszeiten;
- ohne Einwilligung des Veranstalters Waren- bzw. Dienstleistungen jedweder Art anzubieten bzw. hierfür zu werben (inkl. Speisen und Getränke), gleichgültig in welcher Form dies geschieht; untersagt ist ferner jede Art von Werbung für politische/religiöse/weltanschauliche Gruppierungen oder Vereinigungen;
- 
- das Abstellen von Lkw, Kleintransportern/ Kleinbussen und Anhängern in unmittelbarer Hallennähe (genehmigungspflichtige/ausgewiesene Parkplätze) während der Dauer des Events;
- die Plakatierung an Zäunen, Mauern, Masten und Bäumen auf dem gesamten Gelände der Messe Düsseldorf;
- Feuerlöschgeräte, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie alle Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen dürfen von ihrem Standplatz nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden;
- in Betriebnahme von elektrischen Wärmegeräten und/oder offenem Feuer.

c. Bei einem Verstoß gegen das Unterlassen einer oder mehrerer der vorstehend aufgezählten Verhaltensweisen ist der Veranstalter und/oder das Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, können der Veranstalter und das Aufsichtspersonal der Messe Düsseldorf die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts zu Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters und der Messe Düsseldorf bleiben hiervon unberührt.

## 9. Cosplayball

Für den Cosplayball (im Folgenden „Ball“ genannt) gilt:

a. Der Zutritt zu den Ballbereichen und den für die Besucher bestimmten Nebenräumen ist nur mit einer gültigen, zusätzlichen Eintrittskarte „Cosplayball“ gestattet und dem Einlasspersonal unaufgefordert vorzuweisen. Außerdem ist diese Eintrittskarte für die gesamte Dauer des Balls aufzubewahren und auf Verlangen erneut vorzulegen.

b. Zum Altersnachweis ist es notwendig ein amtlich beglaubigtes Lichtbild-Dokument (z.B.: Personalausweis, Reisepass, Führerschein) im Original mitzuführen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Kann der Besucher sein Alter nicht wie beschrieben nachweisen, wird er um spätestens 24:00 Uhr durch das Aufsichtspersonal des Balls verwiesen.

c. Darüber hinaus kann Personen, die nicht dem für den Ball festgelegtem Dresscode entsprechend gekleidet sind, der Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte verwehrt werden. Ausgenommen von der Bekleidungs Vorschrift sind bestimmte diensthabende Personen, die nach gesonderten Vorgaben gekleidet sein müssen und Bekleidungsstücke oder Hilfsmittel, auf welche der Besucher aus medizinischen Gründen angewiesen ist (z.B. medizinisches bzw. orthopädisches Schuhwerk).

d. Überkleider, Taschen (mit Ausnahme zierlicher Handtaschen z.B. Clutch), Rucksäcke, Koffer, sperrige Gegenstände, Schirme (mit Ausnahme medizinisch notwendiger Gehilfen) und ähnliches dürfen nicht in den Ballbereich mitgenommen werden und sind an der Garderobe abzugeben.

e. Den Besuchern ist es untersagt den Betrieb des Balls, insbesondere des Showprogramms, nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren oder ähnlichem. Außerdem ist es untersagt andere Besucher, durch unangebrachtes oder unsittliches Verhalten zu stören.

f. Fundgegenstände sind an der Information abzugeben. Das Aufsichtspersonal ist angehalten auch unbeaufsichtigte Gegenstände sicherzustellen und zur Information zu verbringen. Fundgegenstände werden bis zum Ende des Balls an der Information verwahrt und nach Ende des Balls in das Fundbüro der Hauptveranstaltung verbracht.

g. Preise sind während der Siegerehrung persönlich in Empfang zu nehmen. Eine vorzeitige Herausgabe ist nicht möglich. Der Anspruch auf Preise verfällt bei Nichtabholung nach der Siegerehrung.

h. Notausgänge und Fluchtwege sind zu jeder Zeit frei zu halten. Auf Treppen und in Durchgängen darf weder verweilt noch gesessen werden und sind zügig zu passieren. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

g. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung der Sicherheit von Leib und Leben sind die Veranstaltungsräumlichkeiten schnellstmöglich und ohne Behinderung anderer auf den gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals von Veranstalter und Messe, der Betriebsfeuerwehr sowie der Organe der öffentlichen Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

## 10. LAN Party & Übernachtung

- a. Das Betreiben von DHCP Servern ist verboten.
- b. Für die Dauer der LAN gilt in sämtlichen Hallen und Gebäuden Rauchverbot. Das Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.
- c. Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- d. Netzwerk, Strom und Server werden vom Veranstalter gestellt. Die Akibadreams GmbH bemüht sich nach Kräften, die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Sie übernimmt jedoch keine Haftung bei Ausfällen. Das Anbringen eigener Netzwerkverteiler ist untersagt. Das Betreiben von Küchengeräten ist verboten, andere Verbraucher benötigen die Erlaubnis durch den Veranstalter.
- e. Die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanern oder anderer Schadsoftware ist strengstens untersagt.
- f. Gäste der Veranstaltung erklären sich damit einverstanden, dass Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände bei Betreten und Verlassen der Veranstaltung stichprobenartig durchsucht werden.

## 11. Audiovisuelle Aufzeichnungen

a. Besucher sind grundsätzlich befugt, auf der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen anzufertigen. Von dieser Erlaubnis ausgenommen sind Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche, die von dem

Veranstalter entsprechend gekennzeichnet sind. Dies kann insbesondere für das Erscheinen eines Ehrengastes gelten. In Bezug auf diese Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche ist die Anfertigung jeglicher Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen strikt untersagt. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

b. Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen von Besuchern anzufertigen und diese Aufnahmen in jeder Form zeitlich und örtlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, vorzuführen, zu senden und/oder auf Bild- oder Tonträgern wiederzugeben. Insbesondere gilt dies zur Berichterstattung über die Veranstaltung und für Werbezwecke für die Veranstaltung und/oder den Veranstalter. Eine Vergütung erhält der Besucher hierfür nicht. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eine Nutzung von Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen, durch die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Besuchers verletzt wird.

c. Gekennzeichnete Teile des Programms werden per Livestreaming ins Internet übertragen. Besucher, die an diesen Programmpunkten teilnehmen oder sich in gekennzeichneten Bereichen aufhalten zeigen sich mit der Übertragung einverstanden.

## 12. Haftung

a. Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Besuchers, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung einer Garantie und wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (also von solchen Pflichten, deren Einhaltung für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf) sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Veranstalter für jedes Verschulden. Dies gilt auch in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

b. Für eingebrachte Gegenstände des Besuchers haftet der Veranstalter nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 a.

c. Im Rahmen der LAN-Party haftet der Veranstalter nicht für den Verlust von Daten und mitgebrachten Geräten. Mitgebrachte Hardware ist ständig zu beaufsichtigen.

## 13. Datenschutz

Bei der Bestellung werden aufgenommene Adressdaten ausschließlich zu Versandzwecken verarbeitet und an Dritte weitergegeben.

## 14. Sonstiges

a. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die sich aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen; hierüber wird der Veranstalter den Besucher rechtzeitig vorab informieren. In einem solchen Fall steht dem Besucher innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

b. Hat der Besucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Veranstalters. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

c. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(Stand: Oktober 2018)